AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang | Wittmund, den 30. Juli 2010 | Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 27

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2010 27

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2010 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2010 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2010 29

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 29

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2010 29

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2010 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2010 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2010 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2010 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2010 31

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmusum in Carolinensiel 31

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2010 32

Widmung der Straßen „Häuptlingsstraße“, „Theda-von-Werdum-Straße“ und „Hero-von-Werdum-Straße“ der Gemeinde Werdum .. 32

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung) 32

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel, Ortsteil Dohusen
50. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie„Bebauungsplan 6.1.1/B3 „Biogasanlage Dohusen“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 33

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhafe
63. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie„Bebauungsplan 6.1.1/B3 „Solarpark Falster“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 33

Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Dunum
Feststellungsbeschluss der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zugezogenen Flächen 34

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser 34

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder 34

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Dem Landwirt Jan-Gerd Wilken, Funnixerriege 13 a, 26409 Wittmund, wurde am 7. 7. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 26409 Wittmund, Funnixerriege 13, erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenstimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 7. 7. 2010 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 2. 8. 2010 und endet am 16. 8. 2010. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 8. 7. 2010

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6 498 500 EUR
in der Ausgabe auf	6 804 800 EUR
Fehlbedarf	306 300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 362 700 EUR
in der Ausgabe auf	3 362 700 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Esens für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan
mit Erträgen in Höhe von 871 500 EUR
mit Aufwendungen in Höhe von 871 500 EUR
im Vermögensplan
mit Einnahmen in Höhe von 2 000 EUR
mit Ausgaben in Höhe von 2 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 164 100 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 EUR festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Baubetriebshofes Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 17. März 2010

Samtgemeinde Esens

(L. S.) **Buß**
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 7. 2010 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2010 bis 10. 8. 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 36, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 29. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 5 501 000 EUR
in der Ausgabe auf 5 501 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 2 384 000 EUR
in der Ausgabe auf 2 384 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermöchtigung) wird auf 597 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1 700 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 29. März 2010

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 22. Juni 2010 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 Nds. GVBl S. 366), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 5. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 669 000 EUR
in der Ausgabe auf 669 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 361 000 EUR
in der Ausgabe auf 361 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 5. März 2010

(L.S.) **Willms**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 21. Juni 2010 unter Az. 20/082-01/Blo erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S 366), hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 3. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	368 000 EUR
in der Ausgabe auf	368 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	208 000 EUR
in der Ausgabe auf	208 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Eversmeer, den 3. März 2010

(L.S.) **Kunze**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	687 000 EUR
in der Ausgabe auf	687 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	222 000 EUR
in der Ausgabe auf	222 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Nenndorf, den 23. Februar 2009

(L.S.) **Schuster**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S 366), hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 28. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	486 000 EUR
in der Ausgabe auf	486 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	137 000 EUR
in der Ausgabe auf	137 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 26. Februar 2010

(L.S.) **Heymann**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl S. 366), hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 332 000 EUR
in der Ausgabe auf 332 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 173 000 EUR
in der Ausgabe auf 173 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Ochtersum, den 24. Februar 2010

(L.S.) **Pfaff**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S 366), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 626 000 EUR
in der Ausgabe auf 626 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 199 000 EUR
in der Ausgabe auf 199 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Schweindorf, den 16. Februar 2010

(L.S.) **H. Schuster**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 4. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 198 000 EUR
in der Ausgabe auf 217 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 2 500 EUR
in der Ausgabe auf 2 500 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Utarp, den 4. März 2010

(L.S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juli 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Der Bürgemeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 12. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1 729 000 EUR
in der Ausgabe auf 1 729 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 897 000 EUR
in der Ausgabe auf 897 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Westerholt, den 12. März 2010

(L.S.) **Eilers**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 6. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 3 371 200 EUR
in der Ausgabe auf 3 371 200 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 414 900 EUR
in der Ausgabe auf 414 900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Spiekeroog, 6. April 2010

(L. S.) **Fiegenheim**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2010 bis zum 10. 8. 2010 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, öffentlich aus.

Spiekeroog, 23. Juni 2010

Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 25. 5. 2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprü-

fungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 2. bis 10. 8. 2010 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 22. Juni 2010

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl S. 266) und zuletzt berichtigt am 3. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 41), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 25. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2010** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	**362 900 EUR**
in der Ausgabe auf	**389 600 EUR**
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	**5 000 EUR**
in der Ausgabe auf	**5 000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem **Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **75 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010** wird auf **241 300 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund	**120 650 EUR**
b.) Stadt Wittmund	**120 650 EUR**

Carolinensiel, den 11. Mai 2010

M. Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 9. 7. 2010 unter dem Aktenzeichen 32.26–10302/3114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. bis 10. 8. 2010 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 16. Juli 2010

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Widmung der Straßen „Häuptlingsstraße“, „Theda-vonWerdum-Straße“ und „Hero-von-Werdum-Straße“ der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 beschlossen; die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen „Häuptlingsstraße“, „Theda-von-Werdum-Straße“ und „Hero-von-Werdum-Straße“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

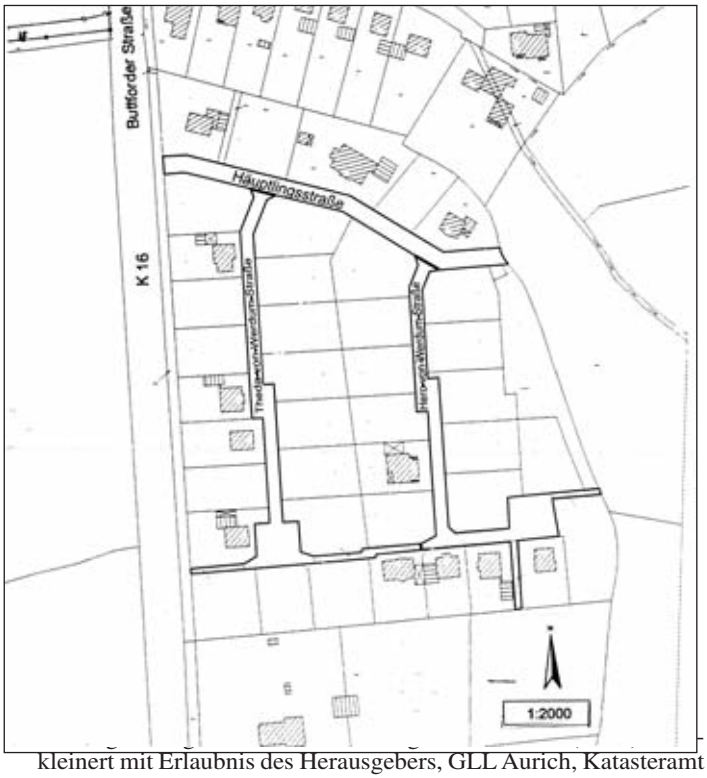

kleinert mit Erlaubnis des Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Werdum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, eingelegt werden.

Werdum, 30. Juni 2010

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	340 v. H.
2. Grundsteuer B:	360 v. H.
3. Gewerbesteuer:	370 v. H.

§ 2

1) Diese Satzung tritt am 1.Januar 2011 in Kraft.

2) Die bisherige Hebesatzsatzung vom 27. März 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom 30. April 2002) tritt zugleich außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 27. Mai 2020

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bauleitplanung in der Ortschaft Asel, Ortsteil Dohusen 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.1.1/B 3 „Biogasanlage Dohusen“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. 6. 2010 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 28. 6. 2010 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung gegründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.1.1/B 3 „Biogasanlage Dohusen“

Der Rat der Sadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 22. 6. 2010 den Bebauungsplan 6.1.1/B 3 „Biogasanlage Dohusen“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.11/B 3 „Biogasanlage Dohusen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.1.1/B 3 „Biogasanlage Dohusen“ mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumliche Geltungsbereiche der 50. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.11/B 3 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Juli 2010

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.11/B 3

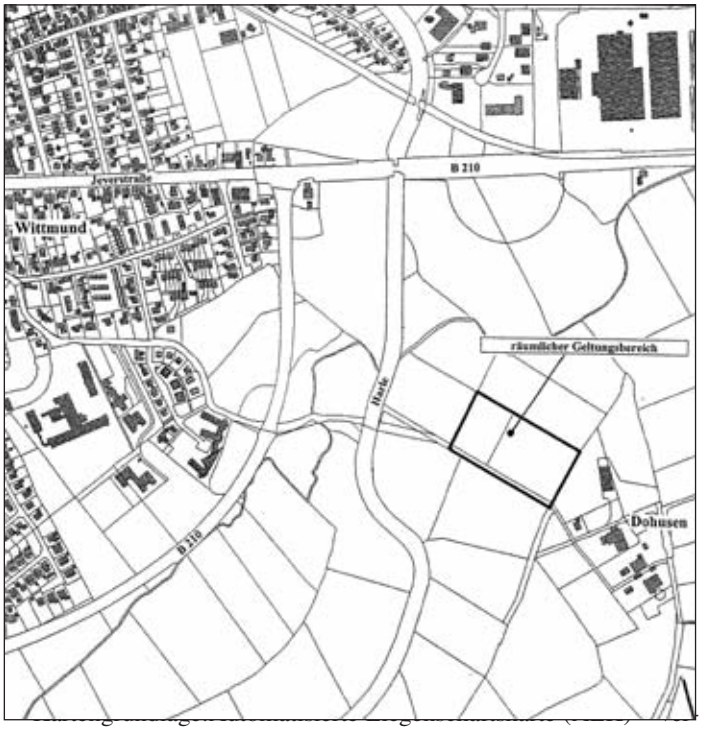

kleinert –. vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bauleitplanung in der Ortschaft Burhafe 63. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.4/B 22 „Solarpark Falster“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 4. 2010 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 25. 5. 2010 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung gegründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.4/B 22 „Solarpark Falster“

Der Rat der Sadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. 4. 2010 den Bebauungsplan 6.4/B 3 „Solarpark Falster“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.4/B 22 „Solarpark Falster“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.4/B 22 „Solarpark Falster“ mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumliche Geltungsbereiche der 63. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.4/B 22 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Juli 2010

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.4/B 22

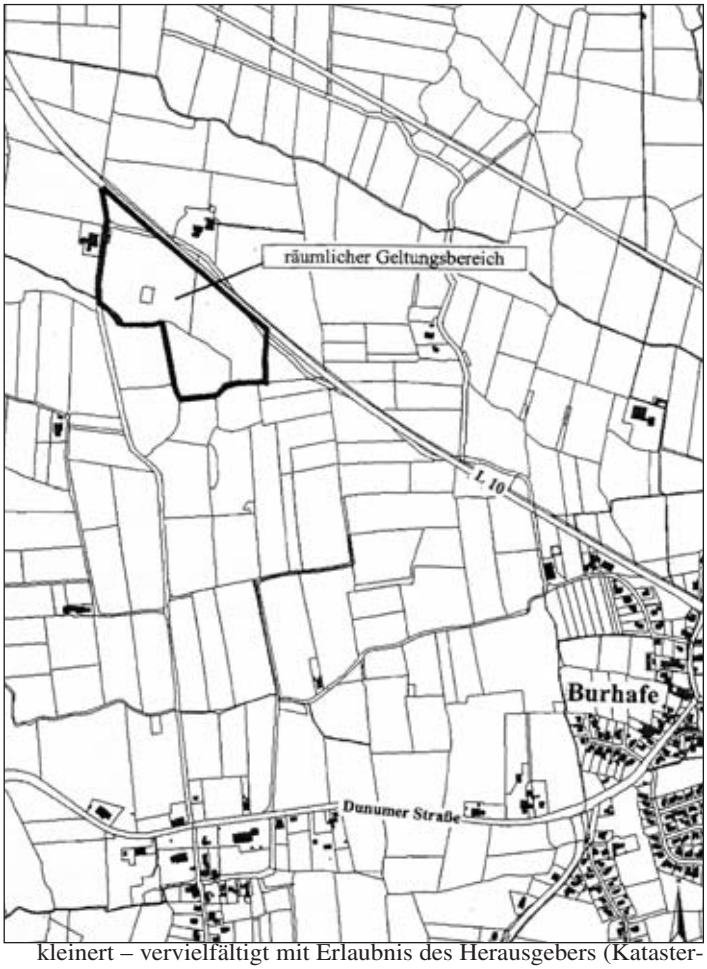

kleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich — Aurich, 22. 7. 2010

Az.: Dunum
HA Bd. IV O.Nr. 29/10

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum
Feststellungsbeschluss der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zugezogenen Flächen

In der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die I. Anordnung vom 13. 5. 2004, II. Anordnung vom 5. 11. 2008 und III. Anordnung vom 30. 4. 2010 zugezogenen Flächen festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 21. 7. 2010 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertvermittlungsunterlagen haben am 21. 7. 2010 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

(S.) **Raveling**

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Eröffnungsbilanz im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 8 vom 30. 7. 2010 wird hingewiesen.

Schortens, 22. 7. 1010 — **Dr. Heising,** Verbandsvorsteher

---

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 6. 2009 (Amtsblatt für Landkreis Wittmund, S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird

durch die Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2010 in Kraft

Westerholt, den 21. Juni 2010

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
Samtgemeindebürgermeister

Monatsein-kommen/€ (§ 2 Abs. 4)		**Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder**						**Gebühren je Kind und Monat/€ Mindestbetreuungsstunden in der Woche**					
								Kindergarten					**Krippe**
		zwei	**drei**	**vier**	**fünf**	**sechs**	**sieben**	**9 Std.**	**12 Std.**	**20Std.**	**22,5 Std.**	**25 Std.**	**25 Std.**
bis	I	1220	1470	1720	1970	2220	2470	36,00	48,00	80,00	90,00	100,00	120,00
bis	II	1470	1720	1970	2220	2470	2720	41,40	55,20	92,00	103,50	115,00	138,00
bis	III	1720	1970	2220	2470	2720	2970	46,80	62,40	104,00	117,00	130,00	156,00
bis	IV	1970	2220	2470	2720	2970	3220	52,20	69,60	116,00	130,50	145,00	174,00
über	V	1970	2220	2470	2720	2970	3220	57,60	76,80	128,00	144,00	160,00	192,00